

DIE RECHTSBERATERKONFERENZ

**der mit den Wohlfahrtsverbänden und
dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

c/o Rechtsanwalt Michael Koch, Textorstr. 9, 97070 Würzburg,
Tel. 0931-52142, Fax 0931-57724, Mail: koch@unsere-anwaelte.de

***** Pressemitteilung *** Mit der Bitte um Veröffentlichung *****

Bundestag bestätigt: Asylsuchende brauchen bessere Rechte vor Gericht Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände fordert rasches Handeln des Gesetzgebers

Berlin, 5.11.2016 - Die Rechte von Asylsuchenden in Gerichtsverfahren müssen gestärkt werden. Das empfiehlt der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. „Fehlurteile müssen voll nachgeprüft werden können – das sieht auch der Ausschuss so und stärkt uns damit in einem wichtigen Kritikpunkt am deutschen Asylverfahren“, sagte Rechtsanwalt Michael Heim, Sprecher der Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände und Initiator der erfolgreichen Petition auf dem Herbsttreffen des Gremiums in Erkner bei Berlin.

Heim, Rechtsanwalt in Bonn, hatte im Namen des bundesweiten Zusammenschlusses von Anwältinnen und Anwälten 2014 die Petition eingereicht. „In Asylverfahren gilt eine Besonderheit“, erläutert er zu den Hintergründen. „Gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts kann der Kläger in die Berufung gehen mit der Begründung, dass gravierende Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen. Im Asylverfahren geht das nicht.“ Dies führe dazu, dass viele Urteile nicht angefochten werden könnten – selbst solche, in denen Richter von falschen Annahmen hinsichtlich der Gefahren im Heimatland des Asylsuchenden ausgegangen seien. „Damit besteht das Risiko, dass diese Menschen abgeschoben werden und dadurch in Lebensgefahr geraten“, so Heim.

Die Anwältinnen und Anwälte kritisieren, dass das Asylgesetz in seiner heutigen Form nicht dafür Sorge, Gerechtigkeit im Einzelfall herzustellen. „Das aber muss Ziel jedes Gerichtsverfahrens sein“, stellt Michael Koch, Rechtsanwalt aus Würzburg und einer der Sprecher der Konferenz, klar. „Es ist unerträglich, dass ein grundlegendes Verfahrensrecht wie die Nachprüfung eines Urteils wegen offensichtlicher Fehler zwar jedem offensteht, der wegen seiner Baugenehmigung oder seines Jagdscheins prozessiert – nicht aber demjenigen, der aus nackter Angst um sein Leben nach Deutschland geflohen ist.“

Dieser Sichtweise hat sich nun der Ausschuss angeschlossen. Die Beschleunigung von Asylverfahren dürfe „nicht zulasten der Rechtsgüter von Betroffenen erfolgen.“ Im Asylrecht stehe der Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit der Betroffenen im Vordergrund. Ihnen müsse der Vorrang eingeräumt werden. Der Ausschuss widerspricht damit ausdrücklich der Bundesregierung, die eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften nicht für nötig hielt. „Das ist eine Ohrfeige insbesondere für das Bundesinnenministerium“, merkt Koch an. „Mit den von dort initiierten ‚Asylpaketen‘ und dem sogenannten ‚Integrationsgesetz‘ sind in den letzten Monaten tiefe Einschnitte in die Rechte der Asylsuchenden erfolgt. Dieser Trend muss jetzt umgekehrt werden.“

Die Rechtsberaterkonferenz fordert nun ein rasches Tätigwerden des Gesetzgebers. Auch der Ausschuss hat empfohlen, die umstrittene Vorschrift des Asylgesetzes bei nächster Gelegenheit zu ändern. Den vollständigen Text der Petition finden Sie in der Anlage.

Die Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland und Deutsches Rotes Kreuz sowie dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) es sich seit über drei Jahrzehnten zur Aufgabe gemacht haben, Rechtsberatung für Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge durchzuführen. Ihre Mitglieder treffen sich regelmäßig zum Informations- und Meinungsaustausch, geben Fachpublikationen heraus und melden sich öffentlich zu Wort, wenn es um Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge geht.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Rechtsanwalt Michael Koch, Tel. 0931-5 21 42, E-Mail koch@unsere-anwaelte.de

Rechtsanwalt Michael Heim, Tel. 0228-97 62 63 75, E-Mail heim.arbeit@web.de

Der Sprecherrat der Rechtsberaterkonferenz:

RA'in Catrin Hirte-Piel, Bielefeld; RA Michael Heim, Bonn; RA Michael Hiemann, Arnstadt; Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld;
RA Michael Koch, Würzburg; RA Heiko Habbe, Hamburg; RA Reinhold Wendl, Wiesbaden

Petition

mit dem Ziel: Ergänzung der Berufungszulassungsgründe des § 78 Abs. 3 AsylVfG um den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils

Derzeit lautet § 78 Abs.3 AsylVfG; in welchem die für die Zulassung der Berufung geltend zu machenden Gründe abschließend aufgezählt sind,

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt¹.

Demgegenüber findet sich in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die eine für den Großteil des übrigen Verwaltungsrechts geltende Regelung hinsichtlich der Zulassung der Berufung enthält, ein erweiterter Kanon möglicher Zulassungsgründe. In dem einschlägigen § 124 Abs. 2 VwGO finden sich - neben den vorstehend wiedergegebenen Zulassungsgründen des § 78 Abs. 3 AsylVfG – zwei weitere Zulassungsgründe; der hier interessierende lautet:

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit. Nach der Gesetzesbegründung dient sie dem Ziel, grob ungerechte Entscheidungen zu korrigieren (BT-Drs. 13/3993, 13).

Es trifft zu, dass allein dieser Zulassungsgrund die Tür öffnet für die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung in den Fällen „grob ungerechter Entscheidungen“ jenseits von Verfahrensfehlern. Er ist der Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit gewidmet, der zu dienen nach Auffassung der Petenten jedes gerichtliche Verfahren in erster Linie zu dienen hat.

Die Herbeiführung von Einzelfallgerechtigkeit ist mit den derzeit nach § 78 Abs.3 AsylVfG möglichen Zulassungsgründen erstaunlicherweise nicht intendiert. Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung hat das der hessische Verwaltungsgerichtshof bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1997 formuliert, wonach „für die Grundsatzberufung Einzelfallgerechtigkeit keine Rolle spielt“ (Hess. VGH, B.v. 30.05.97 — 12 UZ 4900/96.A [juris]).

¹ § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung lautet:

Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war außer wenn er der Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Für die Divergenzrüge liegt auf der Hand, dass damit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewahrt werden soll und damit Einzelfallgerechtigkeit lediglich zufällig und allenfalls als Nebenprodukt hergestellt wird.

Die Rüge des Verfahrensmangels ist von vornherein auf den Aspekt der verfahrensmäßigen Verletzung der Rechte des Klägers beschränkt, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Fehler in der Sachverhalts- und Beweiswürdigung grundsätzlich nicht Verfahrensfehler, sondern Fehler des materiellen Rechts darstellen (BVerwG, B. v. 02.11.95 – 9 B 710/94 [NVwZ-RR 96, 359]).

Es stellt sich daher die Frage, weshalb im Falle von Klagen betreffend Schankerlaubnisse, Baugenehmigungen, Fahrerlaubnisse, Jagdscheine etc. die Notwendigkeit von Einzelfallgerechtigkeit durch verfahrensrechtliche Vorgaben, nämlich den Berufungszulassungsgrund der *ernstlichen Zweifel*, zugestanden wird, während dieses im Asylrecht nicht gelten soll. Denn bei den durch das Flüchtlingsrecht zu schützenden Rechtsgütern handelt es sich immerhin um die des Lebens, der Gesundheit und der Freiheit, so dass eine Richtigkeitsgewähr von existentieller Bedeutung für die Betroffenen ist.

Schon aus diesem Grunde ist das im Asylrecht herrschende Beschleunigungsprinzip im Bereich der Berufungszulassungsgründe zurückzufahren. Niemand darf sein Leben verlieren, weil sich die deutsche Rechtsordnung zu wenig Zeit für die Prüfung seines Anliegens nimmt. Dies gilt um so mehr, wenn diese vorgeblich fehlende Zeit für die vorstehend beispielhaft aufgezählten Klagegegenstände vorhanden ist. Hier liegt offensichtlich eine Verkehrung der menschenrechtlich und moralisch zu setzenden Prioritäten vor.

Der verwaltungsgerichtliche Mehraufwand wird sich entweder in engen Grenzen halten, weil die untergerichtlichen Urteile keine Angriffsfläche für den Zulassungsantrag bieten, oder er wird - dann allerdings zu Recht - zunehmen, weil die Urteile unter dem Gesichtspunkt eines falschen Ergebnisses angreifbar sind. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das Berufungsgericht Berufungszulassungsanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen kann (§ 78 Abs. 5 S.1 AsylVfG) und dass für die Stellung eines Berufungszulassungsantrags Anwalts- sowie Begründungszwang herrscht, so dass eine weitreichende Gewähr dafür gegeben ist, dass keine von vornherein aussichtslosen Anträge gestellt werden.

Im Übrigen ist zu betonen, dass mit dem begehrten Zulassungsgrund keine uferlose Erweiterung der Berufungsmöglichkeit eintritt. Ernstliche Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen nur dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung der angegriffenen Entscheidung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden und nicht nur die Begründung der angefochtenen Entscheidung oder nur einzelne Elemente dieser Begründung, sondern auch die Richtigkeit des Ergebnisses der Entscheidung derartigen Zweifeln unterliegt. Es liegt auf der Hand, dass sich die Anzahl der zu erhebenden erfolgversprechenden Berufungszulassungsanträge angesichts dieser hohen Hürden in einem überschaubaren Bereich halten wird. Nichtsdestotrotz nötigt der Umstand, dass jedenfalls in einzelnen Fällen ein höchstes Rechtsgut eines von Verfolgung betroffenen Individuums auf diesem Wege geschützt werden könnte dazu, die hier vorgeschlagene Änderung im Verfahrensrecht vorzunehmen.

Die Petenten sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einem Arbeitsschwerpunkt im Asyl- und Ausländerrecht.

Bonn, den 20.11.2014

(Michael Heim, Rechtsanwalt, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn)